

**Satzung
der Stadt Witten für das Kulturforum Witten
in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 20.06.2006 ***

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRWS.666/SGV.NRW.2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die im Jahr 1996 gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturforum Witten“ wird künftig nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (GO) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen vom 24.10.2001 -GV NRW.S.773- (KUV) als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Damit soll eine größere Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht sowie die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz des Kulturangebotes weiter verbessert werden.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Das Kulturforum Witten ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Witten in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Kulturforum Witten“. Sie tritt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Witten.
4. Das Stammkapital beträgt 2.500.000,-- Euro und wird aus der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturforum Witten“ übernommen. Die aus der Umrechnung von DM auf Euro resultierende Differenz in Höhe von 56.459,41 Euro wird der Kapitalrücklage der Anstalt zugerechnet.
5. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Witten und der Umschrift „Kulturforum Witten – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Anstalt

Die Anstalt betätigt sich nach § 2 GO im Gemeindegebiet Witten und stellt entsprechend § 8 (1) GO im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner sicher. Darüber hinaus hat die Anstalt das Recht, sich nach § 3 (1) und (4) dieser Satzung zu betätigen.

Zu den Aufgaben der Anstalt gehören insbesondere die Förderung

- der Bildung und Erziehung
- der Kunst und Kultur
- der wissenschaftlichen Forschung
- des kommunalen Archivwesens

*In der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.12.2009, 13.07.2010 und 28.11.2016

Der Anstaltszweck wird vornehmlich verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, kulturpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderprogramme, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kunst-, Kultur- und Archivgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit.

Zu diesem Zwecke betreibt die Anstalt insbesondere die städtischen Einrichtungen Saalbau/Haus Witten mit Kulturbüro, die Museen, das Büchereisystem, die Musikschule und das Stadtarchiv.

§ 3 Kompetenzen

1. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe dieser Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Satzungszweck dient.
2. Die Stadt Witten räumt der Anstalt das Recht ein, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Stadt Witten überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und entsprechend der Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Gemeindekassenverordnung, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, zu vollstrecken.

3. Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Beschäftigten.
4. Die Anstalt kann die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
5. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Witten ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen.
Für die Verteilung der Versorgungslasten der Ruhestandsbeamten gelten die Regelungen des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

Arbeitgeber aller bisher in dem übertragenen Aufgabenbereich bei der Stadt Witten tarifrechtlich Beschäftigten wird die Anstalt. Sie tritt in alle zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Witten gegenüber diesem Personenkreis ein. Einzelheiten regelt ein Überleitungsvertrag.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Anstalt darf natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben oder andere Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder der wirtschaftlichen Geschäftsführung widersprechen, keine besonderen Vorteile verschaffen.

4. Bei der Auflösung der Anstalt geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Witten über. Die Stadt Witten stellt sicher, dass in diesem Falle das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 5 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 6)
 - der Verwaltungsrat (§ 7)
 - der Kulturbeirat (§ 9 b)
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Witten.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Vertretung regelt der Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung umfasst höchstens eine Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Witten vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Witten unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes eine Ergebnisverschlechterung im Sinne des § 14 Abs. 4 dieser Satzung zu erwarten ist.
Einladungen, Vorlagen und Niederschriften bezüglich der Sitzungen des Verwaltungsrates sind der Beteiligungsverwaltung der Stadt Witten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

8. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt und zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung), sowie für sämtliche personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden beamtenrechtlichen Urkunden sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten.

§ 7

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Witten als Vorsitzende/Vorsitzendem und 15 weiteren Mitgliedern.
2. Die/der Vorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stadtkämmerin/ den Stadtkämmerer vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden persönliche Stellvertreter/innen bestellt
3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden vom Rat der Stadt Witten gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO entsprechend. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können neben Ratsmitgliedern auch Personen, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann in Einzelfällen Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Witten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Witten auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Diesbezüglich wird der Verwaltungsratsvorsitzende dem Rat halbjährlich über wesentliche Entwicklungen und relevante Vorgänge der Anstalt berichten.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der/des Vorsitzenden erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der für die Sitzungsteilnahme des Rates der Stadt Witten und seiner Ausschüsse geltenden Regelungen.
7. In Museumsangelegenheiten haben zwei Vertreter/Vertreterinnen des Vereins für Orts- und Heimatkunde das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Sachverständige beratend teilzunehmen.
8. Zwei vom Kulturbeirat entsandte Vertreter oder Vertreterinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche
- b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- c) die Bestellung und Abberufung sowie den Regelungsinhalt des Dienstverhältnisses des Vorstandes
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses
- f) die Ergebnisverwendung
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Bestellung und Abberufung sowie den Regelungsinhalt der Dienstverhältnisse der Leitungen des Saalbau/Haus Witten mit Kulturbüro, der Museen, des Büchereisystems, der Musikschule und des Stadtarchives
- i) die Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Entgelte für die Angebote der Anstalt
- j) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
- k) alle sonstigen Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 200.000,-- Euro jährlich übersteigt
- l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 50.000,-- Euro übersteigt
- m) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie einen Betrag von 10.000,-- Euro überschreiten
- n) die Zustimmung zu Mehrausgaben des Erfolgsplanes von mehr als 50.000,-- Euro, soweit die Mehrausgaben nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erwachsen

In den Fällen der Buchstaben a) und b) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Witten.

In den Fällen der Buchstaben c) bis g) ist die Zustimmung des Rates der Stadt Witten einzuholen.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates nach § 114 a (7) GO sowie den Bestimmungen der KUV.

- 3. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Sie/er vertritt die Anstalt auch gegenüber Dritten, wenn kein Vorstand vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
Außerhalb des Zusammentretens auf Einladung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Weise gefasst werden, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 a Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich.
In nichtöffentlichen Sitzungen sind zu erledigen
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder der Allgemeinheit befürchten lässt.

Auf Antrag der Vorsitzenden oder eines Verwaltungsratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

2. Anträge zur Tagesordnung, die darauf gerichtet sind, einen Punkt aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil zu nehmen, müssen zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Dabei darf im öffentlichen Teil nur ein „Antrag auf Änderung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils“ gestellt werden.
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat zunächst die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Erst jetzt darf der Tagesordnungspunkt benannt und der Antrag beraten werden. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist entweder darauf hinzuweisen, dass es bei der vorgesehenen Tagesordnung verbleibt oder dass die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den betreffenden Tagesordnungspunkt ergänzt wird.
3. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Bei der Auswahl des Sitzungsraumes ist auf erwarteten Andrang Rücksicht zu nehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missbilligung auf die Verhandlungen des Verwaltungsrates Einfluss zu nehmen. Die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann Ordnungsmaßnahmen nach § 11 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Kulturforums Witten ergreifen. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 9 b Kulturbeirat

1. Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat des Kulturforums.
2. Die Grundlagen des Kulturbeirates werden in einer Satzung geregelt, die vom Verwaltungsrat des Kulturforums zu beschließen ist.

§ 10 Dringliche Entscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand mit schriftlicher Zustimmung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Rat der Stadt Witten

Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben der Anstalt sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Witten.

§ 12 Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kulturforum Witten“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Witten zu führen.
2. Die Buchführung des Betriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.
3. Die Anstalt hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Ihm sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht beizufügen. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.
4. Der Wirtschaftsplan ist bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 (2) KUV unverzüglich zu ändern.

Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne der Bestimmung des § 16 (2) Buchstabe a) KUV liegt vor, wenn im Erfolgsplan eine Ergebnisverschlechterung von mehr als 200.000,- Euro zu erwarten ist.

Eine erheblich höhere Kreditaufnahme zum Ausgleich des Vermögensplanes im Sinne der Bestimmung des § 16 (2) Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite um mehr als 50.000,- Euro überzogen wird.

Eine erhebliche Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen im Sinne der Bestimmung des § 16 (2) Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn eine Personalausweitung um mehr als 5 % vorgenommen wird. Die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften und Beschäftigten für Projekte etc. bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Anstalt richten sich entsprechend der Regelungen des § 27 (2) KUV in Verbindung mit § 114 a Gemeindeordnung NW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Drittes Buch). Die Anstalt weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 114 a Abs. 10 Gemeindeordnung NW aus. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Witten zuzuleiten.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KUV und erstreckt sich auch auf die Prüfungsrechte des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Witten stehen die Prüfrechte gem. § 54 HGrG zu.

**§ 16
Bekanntmachungen**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Witten in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Anstalt öffentlichen Rechts entsteht am 01.01.2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft und die Betriebssatzung des Kulturforums Witten für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vom 07.12.1995 außer Kraft.